

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 21. April 2022 zur Änderung Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL), der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL), der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma (QBAA-RL), der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL), der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) und der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL):  
COVID-19 – Verlängerung von Ausnahmen von Mindestanforderungen an das Personal und von Prüfungen durch den Medizinischen Dienst

Vom 19. Mai 2022

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung</b> .....	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die vorliegenden Änderungen der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL).

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit Beschluss vom 21. April 2022 wurde eine erneute temporäre Aussetzung von Qualitätskontrollen durch den Medizinischen Dienst (MD) gemäß MD-QK-RL bis zum 30. Juni 2022 festgelegt. Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind sich daraus ergebende erforderliche Folgeanpassungen in § 17 im Allgemeinen Teil (Teil A) sowie in den Abschnitten 2 und 3 im Besonderen Teil (Teil B) der MD-QK-RL.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

#### **Zur Änderung in § 17 Teil A:**

Die Änderung dient der Klarstellung zum Umgang mit bereits zwischen dem 1. April 2022 und dem 21. April 2022 erfolgten Qualitätskontrollen. Hiernach sind zwischen dem 1. April 2022 und dem 21. April 2022 begonnene Kontrollverfahren fortzuführen, wenn und soweit die Qualitätskontrolle durch den Medizinischen Dienst bis zum 21. April 2022 bereits stattgefunden hat.

#### **Zu den Änderungen in Abschnitt 2 Teil B:**

Durch die erneute Aussetzung verkürzt sich der Zeitraum für die Durchführung der Kontrollen gemäß § 20 Absatz 4 Teil B i.V.m. § 22 Satz 3 Teil B. Dadurch wird eine Verlängerung erforderlich, um allen Akteuren die notwendige Zeit zu geben, die Kontrollen zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Zu diesem Zweck wird auch die Frist zum Start der jährlichen richtlinienbezogenen Stichprobenprüfungen (§ 15 Absatz 1 Teil B) um ein weiteres Jahr verlängert.

#### **Zu den Änderungen in den Abschnitten 3 Teil B:**

Durch die Aussetzung der Kontrollen können die fristgebundenen Vorbereitungen zu den Stichprobenprüfungen der Notallstufen (insbesondere Bildung der Grundgesamtheit, Ziehung der Stichprobe, Beauftragung) nicht rechtssicher erfolgen. Damit können keine Stichprobenprüfungen im Kalenderjahr 2022 stattfinden. Aus diesem Grund wird der Zeitraum, in dem die Stichprobengröße 20 Prozent beträgt, um ein Jahr verlängert.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Mit vorliegendem Beschluss der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL) werden die Fristen in Teil B angepasst. Durch die temporäre Aussetzung von Qualitätskontrollen durch den Medizinischen Dienst gemäß MD-QK-RL bis zum 30. Juni 2022, beschlossen am 21. April 2022, verschieben sich in den Abschnitten 2 und 3 Teil B MD-QK-RL die Zeiträume für die Durchführung der anlassbezogenen Kontrollen und für die Kontrollen aufgrund von Stichproben. Folglich verlagern sich auch die jährlichen bzw. einmaligen Bürokratiekosten, welche gemäß § 20 Absatz 4 Teil B und § 32 Absatz 4 Teil B entstehen.

#### **4.      Verfahrensablauf**

Der Beschlussentwurf wurde am 4. Mai 2022 im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten. In der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

#### **5.      Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen, die MD-QK-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung enthält sich zum Beschluss. Die Ländervertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 19. Mai 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken